Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3746

04. 03. 80

Sachgebiet 6

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 12. Dezember 1979 zur Änderung des Vertrages vom 11. September 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Rechts- und Amtshilfe in Zoll-, Verbrauchsteuer- und Monopolangelegenheiten

A. Zielsetzung

Der Vertrag soll die Möglichkeiten der gegenseitigen Rechts- und Amtshilfe der Zollbehörden nach dem Vertrag vom 11. September 1970 erweitern.

B. Lösung

Die Vertragstaaten werden sich künftig auch im Bereich der von den Zollverwaltungen zu vollziehenden Vorschriften über Verbote, Beschränkungen und Kontrollen des Warenverkehrs über die Grenzen gegenseitig unterstützen. Außerdem enthält der Vertrag Bestimmungen über eine vereinfachte formelle Übermittlung von Schriftstücken der Finanz-(Zoll-)behörden des einen Vertragstaates an Empfänger im anderen Vertragstaat. Auf den Vertrag findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2 (Bad Godesberg), Telefon (0 22 21) 36 35 51

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (44) – 653 05 – Zo 148/80

Bonn, den 3. März 1980

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 12. Dezember 1979 zur Änderung des Vertrages vom 11. September 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Rechts- und Amtshilfe in Zoll-, Verbrauchsteuer- und Monopolangelegenheiten mit Begründung.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Wortlaut des Vertrages und eine Denkschrift zum Vertrag sind beigefügt.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 483. Sitzung am 29. Februar 1980 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Schmidt

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 12. Dezember 1979 zur Änderung des Vertrages vom 11. September 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Rechts- und Amtshilfe in Zoll-, Verbrauchsteuer- und Monopolangelegenheiten

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Wien am 12. Dezember 1979 unterzeichneten Vertrag zur Änderung des Vertrages vom 11. September 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Rechts- und Amtshilfe in Zoll-, Verbrauchsteuer- und Monopolangelegenheiten (BGBl. 1971 II S. 1001) wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 3 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf den Vertrag findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Der Vertrag soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem der Vertrag nach seinem Artikel 3 Abs. 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Vertrag zur Änderung des Vertrages vom 11. September 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Rechts- und Amtshilfe in Zoll-, Verbrauchsteuer- und Monopolangelegenheiten

Die Bundesrepublik Deutschland

und

die Republik Österreich –

in der Absicht, die Zusammenarbeit in Zoll-, Verbrauchsteuer- und Monopolangelegenheiten zu erleichtern und den Vertrag vom 11. September 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Rechts- und Amtshilfe in Zoll-, Verbrauchsteuer- und Monopolangelegenheiten den veränderten Bedürfnissen anzupassen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

1. Artikel 1 Absatz 2 des Vertrages erhält folgende Fassung:

   „Zollvorschriften im Sinne dieses Vertrages sind die von den Zollverwaltungen zu vollziehenden Rechtsvorschriften über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren, die sich auf Zölle und sonstige Abgaben oder auf Verbote, Beschränkungen und Kontrollen des grenzüberschreitenden Warenverkehrs beziehen. Hierzu gehören auch die Vorschriften der landwirtschaftlichen Marktorganisationen, nach denen Abschöpfungen und Erstattungen bei der Ein- oder Ausfuhr vorgenommen werden."

2. Artikel 10 des Vertrages erhält folgende Fassung:

   „Zustellungen/Bekanntgaben

   (1) In einem Zustellungs-(Bekanntgabe-)ersuchen ist abweichend von Artikel 5 Absatz 2 keine Sachverhaltsdarstellung erforderlich.

   (2) Die Zustellung/Bekanntgabe eines Schriftstückes wird durch eine mit der Angabe des Zustellungs-(Bekanntgabe-)tages versehene Empfangsbestätigung des Empfängers oder durch eine Bescheinigung der ersuchten Behörde über die Form und die Zeit der Zustellung/Bekanntgabe nachgewiesen."

3. Nach Artikel 10 des Vertrages wird folgender Artikel 10 a eingefügt:

   „Unmittelbare Zustellungen/Bekanntgaben

   Bescheide, Entscheidungen und andere Schriftstücke der Finanz-(Zoll-)behörden in Verfahren nach Artikel 2 Absatz 1 lit. a) oder b) können an Personen im anderen Vertragstaat auch ohne Einschaltung der zuständigen Finanz-(Zoll-)behörden des anderen Vertragstaates unmittelbar durch die Post zugestellt/bekanntgegeben werden, wenn dies nach Art und Inhalt des Schriftstückes zweckmäßig ist. Die Zustellung/Bekanntgabe durch Einschaltung der zuständigen Finanz-(Zoll-)behörde des anderen Vertragstaates wird dadurch nicht ausgeschlossen."

Artikel 2

Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Bundesregierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 3

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sollen sobald wie möglich in Bonn ausgetauscht werden.

(2) Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des dritten dem Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Kalendermonats in Kraft.

(3) Dieser Vertrag tritt außer Kraft, wenn der Vertrag vom 11. September 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Rechts- und Amtshilfe in Zoll-, Verbrauchsteuer- und Monopolangelegenheiten außer Kraft tritt.

Geschehen zu Wien am 12. Dezember 1979 in zwei Urschriften.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Max v. Podewils
Hans Hutter

Für die Republik Österreich
Dr. Perrelli

Denkschrift zum Vertrag

I. Allgemeines

Die Zusammenarbeit und gegenseitige Rechts- und Amtshilfe der deutschen und österreichischen Finanz-(Zoll-)behörden auf Grund des Vertrages vom 11. September 1970 über Rechts- und Amtshilfe in Zoll-, Verbrauchsteuer- und Monopolangelegenheiten hat sich bewährt. Sie hat in beiden Staaten dazu beigetragen,

a) die ordnungsmäßige Erhebung der Zölle, der sonstigen Ein- und Ausgangsabgaben und der Verbrauchsteuern sowie die Einhaltung der Monopole zu sichern,

b) Zuwiderhandlungen gegen Zoll-, Verbrauchsteuer- und Monopolgesetze zu verhindern, zu ermitteln und zu verfolgen sowie

c) eine Beeinträchtigung berechtigter Belange der gewerblichen Wirtschaft und der Landwirtschaft durch illegale Einfuhren zu verhindern.

Der Vertrag vom 12. Dezember 1979 sieht eine Erweiterung des Anwendungsbereiches des Vertrages vom 11. September 1970 sowie eine vereinfachte Übermittlung von Schriftstücken der Finanz-(Zoll-)behörden des einen Vertragstaates im anderen Vertragstaat vor.

II. Besonderes

Zu Artikel 1 Nr. 1:

Der Vertrag vom 11. September 1970 regelt den Rechts- und Amtshilfeverkehr zwischen den Finanz-(Zoll-)behörden der Vertragstaaten im Bereich der Zollvorschriften und der Vorschriften über Verbrauchsteuern und Monopole, deren Verwaltung jeweils dem Bund obliegt. Zollvorschriften im Sinne des Vertrages sind zur Zeit alle Rechtsvorschriften, auf Grund deren Zölle und sonstige Ein- und Ausgangsabgaben erhoben oder erstattet werden. Hierzu gehören auch die Vorschriften der landwirtschaftlichen Marktorganisationen, nach denen Abschöpfungen und Erstattungen bei der Ein- oder Ausfuhr vorgenommen werden (Artikel 1 Abs. 2 des Vertrages). Durch den Änderungsvertrag soll der Anwendungsbereich des Vertrages von 1970 erweitert und eine Zusammenarbeit und gegenseitige Rechts- und Amtshilfe auch im Bereich der von den Zollverwaltungen zu vollziehenden Vorschriften über Verbote, Beschränkungen und Kontrollen des Warenverkehrs über die Grenzen ermöglicht werden.

Zu Artikel 1 Nr. 2:

Die Änderung von Artikel 10 des Vertrages von 1970 über Zustellungen ist redaktionell und berücksichtigt die Terminologie der AO 1977 (vgl. § 122) und des Verwaltungsverfahrensgesetzes (vgl. § 14).

Zu Artikel 1 Nr. 3:

Nach § 14 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) wird im Ausland mittels Ersuchen der zuständigen Behörde des fremden Staates oder der in diesem Staate befindlichen konsularischen oder diplomatischen Vertretungen des Bundes zugestellt. Im Verhältnis zu Österreich werden im Bereich der Zollvorschriften und der Vorschriften über Verbrauchsteuern und Monopole Zustellungen zur Zeit meist auf Grund der Artikel 2 und 10 des Vertrages vom 11. September 1970 durch Einschaltung der zuständigen Finanz-(Zoll-)behörden des anderen Vertragstaates bewirkt. Artikel 1 Nr. 3 des Vertrages dient der Verwaltungsvereinfachung und ermöglicht künftig eine noch einfachere formelle Übermittlung von Schriftstücken der Finanz-(Zoll-)behörden an Empfänger im anderen Vertragstaat. Die Bestimmung sieht dazu vor, daß Finanz-(Zoll-)behörden des einen Vertragstaates Schriftstücke in Verfahren nach Artikel 2 Abs. 1 Buchst. a) oder b) des Vertrages von 1970 an Empfänger im anderen Vertragstaat auch ohne Einschaltung der zuständigen Finanz-(Zoll-)behörden des anderen Vertragstaates unmittelbar durch die Post zustellen/bekanntgeben können.

Zu Artikel 2:

Der Vertrag soll auch im Land Berlin gelten; Artikel 2 enthält daher eine Klausel über die Einbeziehung des Landes Berlin.

Zu Artikel 3:

Artikel 3 enthält die Schlußbestimmungen über die Ratifikation sowie das In- und das Außerkrafttreten des Vertrages.

Bn 023046 3. 80